



Hinweise zur Veröffentlichung der Dissertation

Rechtsgrundlage

Die Veröffentlichung der Dissertation ist in § 16 der geltenden Promotionsordnungen geregelt (bzw. § 15 der Promotionsordnung vom 22.08.2000). Diese sind auf der Website der Fakultät zu finden: <https://fk7.uni-wuppertal.de/de/promotion/promotionsordnungen/>.

Die einzelnen Schritte bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde und zum Vollzug der Promotion

- Vorlage des endgültigen Textes der Dissertation (in der Regel: beim Erstgutachter, ansonsten analog § 16 (1) der PromO)
- Druckfreigabe
- Veröffentlichung
- Abgabe der Pflichtexemplare gem. PromO

Die Druckfreigabe ist in jedem Fall einzuholen; dies gilt auch dann, wenn in den Gutachten und/oder bei der Disputation keine oder nur redaktionelle Auflagen gemacht wurden. Diese ist schriftlich zu erteilen und zur Promotionsakte zu nehmen.

Sind alle Punkte erledigt, so kann die Promotionsurkunde durch den Dekan ausgehändigt und die Promotion vollzogen werden. Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist es zulässig, den erworbenen Titel (Dr.-Ing., Dr. rer. sec. oder Dr. phil.) zu führen.

Veröffentlichung der Dissertation

Die Arbeit ist innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen.



Veröffentlichung in einer Zeitschrift (gem. § 16 (2) b der PromO vom 30.03.2016)

Die / der Promovierende übergibt dem Dekan neben einem für die Prüfungsakten bestimmten Exemplar 6 Exemplare der gedruckten Arbeit. In der Arbeit muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität angenommene Dissertation handelt. Drei Exemplare werden davon an die Universitätsbibliothek weitergegeben.

Veröffentlichung über einen gewerblichen Verleger (gem. § 16 (2) c der PromO vom 30.03.2016)

Die / der Promovierende übergibt dem Dekan neben einem für die Prüfungsakten bestimmten Exemplar 6 Exemplare der gedruckten Arbeit. In der Arbeit muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität angenommene Dissertation handelt. Die / der Promovierende muss zudem eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen. Drei Exemplare werden davon an die Universitätsbibliothek weitergegeben.

Bei einer Online-Veröffentlichung über einen Verlag muss die Arbeit über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren jederzeit abrufbar sein. Bei der Internetadresse muss es sich um einen Persistent Identifier handeln (wie z.B. DOI; Digital Object Identifier).

Zu beachten ist: Sollte der Titel verlagsseitig aufgrund der Länge eingekürzt werden, so muss die Veröffentlichung einen Hinweis darauf enthalten sowie auch den ursprünglichen Titel, mit welchem die Arbeit beim Promotionsausschuss eingereicht wurde.

Elektronische Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek (gem. § 16 (2) d der PromO vom 30.03.2016)

Die / der Promovierende übergibt dem Dekan 6 Exemplare der Arbeit neben einem für die Prüfungsakten bestimmten Exemplar sowie deren elektronische Fassung, deren Dateiformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Die / der Promovierende überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Kopien der Dissertation herzustellen und in ihrer Datenbank zur Verfügung zu stellen. Drei Exemplare sowie die elektronische Fassung der Arbeit werden davon an die Universitätsbibliothek weitergegeben.

Veröffentlichung in haptischer Form (gem. § 16 (2) a der PromO vom 30.03.2016)

Von der Möglichkeit, neben einem für die Prüfungsakten bestimmten Exemplar 50 gedruckte Exemplare im Dekanat einzureichen, wird ausdrücklich aus Kapazitätsgründen abgeraten.